

Reichsgesetzblatt

Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1932

Nr. 12

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Sanierung von Bankunternehmen. Vom 20. Februar 1932 S. 83

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 23. Februar 1932, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-finnischen Vereinbarung über Zollfragen. — Bekanntmachung über den Beitritt Italiens für die italienischen Kolonien Sybien und Eritrea sowie für die italienischen Besitzungen im Ägäischen Meere zur Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der durch die Revision im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über Internationale Ausstellungen durch die Tschechoslowakei und Portugal.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Sanierung von Bankunternehmen. Vom 20. Februar 1932*).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Reichsregierung ist im Hinblick auf die Wirtschaftskrise ermächtigt, zum Zwecke der Sanierung von Bankunternehmen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie kann für solche Zwecke insbesondere

- a) das Reich an Bankunternehmen beteiligen und die erforderlichen Einlagen leisten sowie erworbene Beteiligungen veräußern,
- b) Abweichungen von den Vorschriften des Handelsrechts für einzelne Fälle oder Fälle bestimmter Art zulassen,
- c) Sicherheiten zu Lasten des Reichs übernehmen,
- d) zu Lasten des Reichs vor Inkrafttreten dieser Verordnung übernommene Sicherheiten ablösen oder Ausschlussfristen für das Erlöschen solcher Sicherheiten setzen,
- e) Beträge bis zu insgesamt 250 Millionen Reichsmark verausgaben,
- f) bis zu 400 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits beschaffen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 44 vom 22. Februar 1932.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 20. Februar 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des
Reichskanzlers und Reichsminister
der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.